

Corona-bedingte Anpassungen im Studienbetrieb der Hochschule der Medien Stand: 27.01.2022

Vorbemerkung

Die Hochschule der Medien ist weiterhin bestrebt, Nachteile, die sich für die Studierenden aufgrund der Beschränkungen des Landes Baden-Württemberg, die sich aus der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO, CoronaVO Studienbetrieb und Corona-Verordnung Absonderung) in der jeweils gültigen Fassung ergeben, zu reduzieren. Zu diesem Zweck hat das Rektorat in Abstimmung und mit Zustimmung der Dekanate aller Fakultäten die vorliegenden Anpassungen für den Bereich Studium und Lehre entwickelt.

Inhaltsverzeichnis

1	Präsenzbetrieb	2
2	Genereller Zutritt zur Hochschule und Teilnahme an Lehrveranstaltungen, 3G-Regel....	2
3	Raumnutzung	4
4	Erfassung von Kontaktdaten.....	4
5	Sonderregelungen	5
5.1	Nichtteilnahme am Präsenzunterricht.....	5
5.2	Regelungen für Studierende mit Maskenbefreiung	5
6	Allgemeine prüfungsrechtliche Regelungen.....	6
7	Fristenregelungen	6
7.1	Gesetzes- und Verordnungslage	6
7.2	Auswirkungen auf Grundstudium, Regelstudienzeit und Studienhöchstdauer	7
7.3	Auswirkungen auf den Eintritt in das Praktische Studiensemester	7
8	Prüfungseinsicht	8
9	Regelungen zum Praktischen Studiensemester	8
10	Individueller Studienplan für Auslandsleistungen	8

1 Präsenzbetrieb

Mit dem Beginn des Wintersemesters 2021/2022 kehrt die Hochschule so weit wie möglich zum Präsenzunterricht zurück. Basis hierfür ist die Corona-Verordnung Studienbetrieb, die mit der Verordnung vom 20.09.2021 den bisherigen Vorrang der Online-Lehre aufhebt und lediglich Rahmenbedingungen für den Präsenzbetrieb formuliert.

Für Lehrende bedeutet dies, dass sich die Anrechnung erbrachter Lehre nach den Regelungen der Landeslehrverpflichtungsverordnung (LVVO) richtet. Dies gilt insbesondere für alle Online-Formate, die nach § 3 Abs. 2 Satz 5 bis 8 LVVO unter einem generellen Genehmigungsvorbehalt des Dekans stehen. Ferner ist der Anteil der synchronen Online-Lehre durch den gemeinsamen Beschluss von Rektorat und Dekanen auf in der Regel 4 SWS begrenzt.

2 Genereller Zutritt zur Hochschule und Teilnahme an Lehrveranstaltungen, 3G-Regel

Gem. § 2 Abs 2 CoronaVO Studienbetrieb des Landes Baden-Württemberg besteht ein Zutrittsverbot zu den Hochschulgebäuden und –einrichtungen für alle, die nicht Mitglieder oder Angehörige der HdM sind. Ausnahmen kann ausschließlich die Hochschulleitung zulassen.

Studierende der HdM dürfen das Hochschulgebäude nur betreten bzw. gem. § 6 Abs. 1 Corona-VO Studienbetrieb an den (Lehr)Veranstaltungen teilnehmen, wenn Sie den Nachweis erbringen, dass sie entweder

- einen vollständigen Impfschutz gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 oder
 - den Genesungsstatus einer SARS-CoV-2-Erkrankung oder
 - einen negativen Antigen-Schnelltest (nicht älter als 24 Stunden), einen unter Aufsicht an der HdM vorgenommenen negativen Selbsttest (nicht älter als 24 Stunden) bzw. einen negativen PCR-Test (nicht älter als 48 Stunden),
- haben. Zudem dürfen Sie keine Corona-Krankheitssymptome haben.

Die Teilnahme am Präsenz-Studienbetrieb ist zur Zeit nur bei Einhalten dieser 3G-Regel (vollständig geimpft, genesen oder getestet) möglich. Dies gilt für alle Studierenden sowie auch für alle Personen, die in der Lehre tätig sind.

Die Hochschulleitung der HdM hat gemäß § 6 Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 der CoronaVO Studienbetrieb festgelegt, dass der 3G-Nachweis bereits beim Zugang zu einem Hochschulgebäude zu erbringen ist, d.h. eine Vollkontrolle wird durchgeführt.

Die Vollkontrolle wird über das Zutrittssystem realisiert. Ab dem 04.10. gelangt nur noch in die HdM, wer zuvor "freigeschaltet" wurde. Hierfür ist es erforderlich, den entsprechenden Nachweis in der Teststation oberhalb der sBar (gegenüber Horads) (Nobelstr. 10) zusammen mit einem Identifikationsnachweis (z.B. Studierenden- oder Mitarbeiterausweis, Personalausweis etc.) vorzulegen.

Bei erfolgreicher Verifikation wird direkt die Zutrittsberechtigung erteilt:

- für vollständig Geimpfte und Genesene bis Semesterende, 28.02.2022
- für Getestete bis zum Ablauf der 24h/48h-Gültigkeit des Tests

Für den Zutritt zur Hochschule muss von jeder Person einzeln der Hochschulausweis an das Lesegerät der jeweiligen Eingangstür gehalten werden. Dies wird durch Mitarbeiter*innen des Wachschutzes überprüft.

Wenn festgestellt wird, dass mehrere Personen gleichzeitig die Hochschule betreten, oder andere Umstände eintreten, die eine zusätzliche, anlassbezogene Kontrolle der Zutrittsberechtigung nahelegen, kann durch den Wachschutz auch innerhalb der Räumlichkeiten der Hochschule eine Kontrolle der Zutrittsberechtigung erfolgen.

Darüber hinaus besteht ein Zutritts- und Teilnahmeverbot,

- wenn typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber ab 38,0°C (bitte auf korrekte Messung achten) wie Atemnot, neu auftretender Husten (akut, sowie nicht durch chronische Erkrankung verursacht wie z.B. Asthma), Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns (nicht als Begleitsymptom eines Schnupfens) vorliegen. Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen ist, genauso wie leichter oder gelegentlicher Husten bzw. Halskratzen, kein Ausschlussgrund,
- wenn Sie die geforderte FFP2/KN95 nach § 2 Abs. 3a Nr. 1 CoronaVO Studienbetrieb nicht wie angeordnet tragen,
- wenn Sie die Datenerhebung zur Dokumentation der Anwesenheit verweigern oder falsche Daten angeben,
- wenn ein positiver Schnell-, PCR- oder beaufsichtigter HdM-Selbsttest vorliegt, der nicht älter als 10 Tage ist. Ausgenommen sind falsche positive Schnell- und beaufsichtigte HdM-Selbsttests, die durch einen negativen PCR- oder Schnelltest korrigiert wurden.

Die Hochschule behält sich vor, die Einhaltung der 3G-Regel in Lehrveranstaltungen ergänzend durch Stichprobenkontrollen zu überprüfen. Werden dabei Personen ohne einen gültigen 3G-Status angetroffen, so müssen die betroffenen Personen das Gebäude unmittelbar verlassen. Weiterhin kann dies für Beschäftigte und Studierende unterschiedlich sanktioniert werden.

- Bei Beschäftigten der Hochschule kann ein derartiger Verstoß dienst- oder arbeitsrechtlich verfolgt werden.
- Bei Studierenden kann ein 10-tägiges Hausverbot verhängt werden, das bei Vorlage eines negativen PCR-Tests nach 5 Tagen vorzeitig aufgehoben werden kann. In der Zeit des Hausverbots wird der Hochschulausweis in der Zutrittskontrolle gesperrt. Im Wiederholungsfall können weitergehende Sanktionen wie ein Hausverbot bis zum Vorlesungsende oder im Einzelfall auch eine Befassung im Zentralen Prüfungsausschuss erfolgen.

Weiterhin behält sich die Hochschule vor, den Verstoß bei Vorliegen besonderer Umstände (z.B. Weigerung, das Gebäude zu verlassen) als Ordnungswidrigkeit zur Anzeige zu bringen.

3 Raumnutzung

Alle öffentlichen Räume der Hochschule wurden vermessen. Auf Basis dieser Flächeninformation wurde eine Belegung festgelegt und eine Kennzeichnung vorgenommen, die angibt, unter welchen Umständen der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird. Kann diese Belegung nicht eingehalten werden, besteht die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2/KN95-Maske.

Auf den Verkehrsflächen (Treppenhäuser, Foyer, usw.) und in den Toiletten ist grundsätzlich eine FFP2/KN95-Maske zu tragen, auch an sämtlichen Lernplätzen, auch in der Lernwelt, der LernBar, dem MakerSpace und in der gesamten Bibliothek.

In fest zugewiesenen Büroräumen besteht grundsätzlich keine Maskenpflicht, wenn der gebotene Mindestabstand eingehalten werden kann und eine angemessene Belüftung möglich ist.

Studierende haben den Anweisungen des Wachdiensts Folge zu leisten. Im Fall von Beschwerden über den Wachdienst ist die technische Betriebsleitung (Herr Kaupp) oder die stellvertretende Kanzlerin (Frau Trötschel) zu kontaktieren.

4 Erfassung von Kontaktdaten

Ziel der Erfassung der Daten zum Aufenthalt an der Hochschule ist, im Falle einer SARS-CoV-2 (kurz Covid-19)-Erkrankung Kontaktketten zu ermitteln und Kontaktpersonen informieren zu können. Da eine Eintragung in Papierlisten unter Einhaltung der Datenschutz- und Hygienevorschriften, insbesondere der Abstandsregelungen, bei Präsenzveranstaltungen schwierig ist, erfolgt die Erfassung von Kontaktdaten über die digitale Lösung von UniNow.

Alle Hochschulmitglieder und -angehörige sowie alle Gäste sind verpflichtet, die Erfassung der Kontaktdaten über UniNow vorzunehmen. Die Erfassung erfolgt

- beim Betreten und Verlassen eines HdM-Gebäudes,
- in allen Veranstaltungsräumen (Hörsäle, Seminarräume, PC-Pools, etc.),
- in der Lernwelt, an den studentischen Arbeitsplätzen im Hanggeschoss und in I102,
- in der Bibliothek und
- in den Büros.

Grundsätzlich gilt, dass sich jeder in einem Raum einchecken muss, wenn der Aufenthalt 15 Minuten überschreitet.

Für die Erfassung der Kontaktdaten sind im ganzen Haus entsprechende QR-Codes angebracht, die über die UniNow-App oder eine Web-Oberfläche einen Check-In bzw. Check-Out ermöglichen.

Die elektronische Verarbeitung der Kontaktdaten erfolgt unter Einhaltung aller erforderlichen datenschutzrechtlichen Vorgaben und dient ausschließlich der Kontaktverfolgung im Fall einer festgestellten Infektion. Eine Nutzung der erfassten Kontaktdaten für prüfungsrechtliche

Zwecke (z.B. Prüfungsform Anwesenheit) ist weder vorgesehen noch technisch möglich, da der Zugriff auf die Daten strikt geregelt ist und eine automatische Löschung der erhobenen Daten nach 30 Tagen erfolgt.

Die Erfassung der Kontaktdaten in Papierform ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig und ist vorab mit der Verwaltungsleitung zu vereinbaren.

Ein Handbuch zur Nutzung von UniNow über die App und das Web-Interface steht unter <https://www.hdm-stuttgart.de/coronavirus/#uninow> zur Verfügung.

5 Sonderregelungen

5.1 Nichtteilnahme am Präsenzunterricht

Es besteht für Studierende kein Anspruch auf Hybridveranstaltungen. Die Hochschule ist jedoch bemüht Nachteile für Studierende, die aus nachweisbaren und unabweisbaren Gründen nicht an Präsenzveranstaltungen teilnehmen können, auszugleichen.

Anträge sind formlos unter Vorlage entsprechender Nachweise an den Prüfungsausschuss der Fakultät zu stellen. Wird durch den Prüfungsausschuss der Fakultät festgestellt, dass eine Teilnahme an Präsenzveranstaltungen nicht möglich ist, so sollen primär folgende Maßnahmen ergriffen werden:

1. Beantragung eines Urlaubssemesters für das laufende Wintersemester 2021/2022 mit der Option, an bis zu 3 Prüfungsleistungen teilzunehmen. Diese Regelung greift § 30 Abs. 4 SPO auf und überträgt diese.
2. Bereitstellung von Selbstlernmaterialien aus den Corona-Semestern, sofern diese Materialien für die Erreichung der im Wintersemester 2021/2022 vorgesehenen Lernziele geeignet sind. Eine Ergänzung um spezielle Sprechstunden für betroffene Studierende sollte nach Möglichkeit angeboten werden.

Die Maßnahmen sind in jedem Einzelfall mit der lehrenden Person abzustimmen. Dabei sind über die unter Punkt 2 genannten Maßnahmen hinaus individuelle Regelungen möglich.

5.2 Regelungen für Studierende mit Maskenbefreiung

Studierende, die von der Maskenpflicht befreit sind, sind verpflichtet, sich unter Vorlage eines entsprechenden aussagekräftigen ärztlichen Attests bei der Abteilung Infrastruktur zu melden. Betroffene Personen erhalten eine Bestätigung der Hochschule, die in den Räumlichkeiten der Hochschule stets mitzuführen und auf Verlangen berechtigten Personen (z.B. Wachschutz oder Hausmeister) zusammen mit dem Hochschulausweis vorzuweisen ist.

Betroffenen Studierenden wird empfohlen, sich zum Einholen der Bestätigung schriftlich an info-corona@hdm-stuttgart.de zu wenden und dabei den erstmaligen Zutritt entsprechend abzustimmen.

6 Allgemeine prüfungsrechtliche Regelungen

Grundsätzlich gelten im Wintersemester 2021/2022 die Regelungen der jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnung. Sollten sich im Laufe des Semesters durch Beschlüsse des Landesparlaments oder Verordnungen des Wissenschaftsministeriums Veränderungen ergeben, so werden diese unverzüglich bekannt gegeben und der vorliegende Abschnitt entsprechend erweitert.

7 Fristenregelungen

Der vorliegende Abschnitt befasst sich mit folgenden Fristen:

- Frist zur Erbringung der Leistungen des Grundstudiums
- Eintritt in das praktische Studiensemester
- Regelstudiendauer
- Studienhöchstdauer

7.1 Gesetzes- und Verordnungslage

Am 24.06.2020 und am 16.12.2020 wurden Änderungen des Landeshochschulgesetzes (LHG) beschlossen, die für Fristenregelungen der Studiengänge der HdM wirksam sind (siehe hierzu Beschlussvorlagen zur 122. Plenarsitzung am 24.06.2020: Entwurf und Ergänzung und Beschlussvorlage zur 137. Plenarsitzung am 16.12.2020: Beschlussvorlage und Tagesordnung mit weiteren Anträgen).

Bei der Änderung des LHG ist insbesondere die Ergänzung von §32 LHG durch einen neuen Absatz 5a von Bedeutung (Fassung vom 16.12.2020, zuletzt geändert am 26.10.2021):

"Für Studierende verlängern sich die Fristen für die Erbringung von fachsemestergebundenen Studien- und Prüfungsleistungen in einem Studiengang je Semester jeweils um ein Semester, wenn sie im Sommersemester 2020 im Wintersemester 2020/21, im Sommersemester 2021 und im Wintersemester 2021/2022 in diesem Studiengang eingeschrieben sind."

In der Begründung zu dieser Ergänzung vom 24.06.2020 findet sich folgende Ausführung:

"Soweit die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen nach den Studien- und Prüfungsordnungen oder anderen Regularien der Hochschulen fachsemestergebunden sind, werden die Fristen, bis zu denen diese Leistungen von den Studierenden spätestens zu erbringen sind, um ein Semester verlängert."

Diese wird am 16.12.2020 wie folgt ergänzt: "Anpassung an die fortdauernde Pandemie."

7.2 Auswirkungen auf Grundstudium, Regelstudienzeit und Studienhöchstdauer

Die vorgenannten Regelungen wurden für die Fristen zur Erbringung der Leistungen des Grundstudiums und der Studienhöchstdauer in der 120. Sitzung des Senats der Hochschule der Medien am 02.07.2021 in § 9 Absatz 5 der Studien- und Prüfungsordnung der grundständigen Studiengänge der Hochschule der Medien (SPO) hinterlegt und der § 9 um einen Absatz 6 erweitert, der auch für die Studienanfänger des Sommersemester 2021 eine Fristverlängerung für die Erbringung der Leistungen des Grundstudiums ermöglicht. Die folgende Übersicht (vgl. Tabelle 1) stellt diese Verlängerungen der Fristen tabellarisch dar.

In der ersten Zeile der Tabelle ist das Semester des Studienbeginns angegeben, in der ersten Spalte die fortlaufende Semesterangabe. Die Zahlen geben den Semesterzähler wieder. Die jeweils geltenden Fristen für die Erbringung der Leistungen des Grundstudiums (grüne Markierung), die Regelstudienzeit (rote Linie) und die Studienhöchstdauer (gelbe Markierung) sind in der Spalte unter dem Studienstartsemester zu finden.

	WiSe14/15	SoSe15	WiSe15/16	SoSe16	WiSe16/17	SoSe17	WiSe17/18	SoSe18	WiSe18/19	SoSe19	WiSe19/20	SoSe20	WiSe20/21	SoSe21	WiSe21/22
WiSe14/15	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
SoSe15	2	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
WiSe15/16	3	2	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
SoSe16	4	3	2	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
WiSe16/17	5	4	3	2	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
SoSe17	6	5	4	3	2	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
WiSe17/18	7	6	5	4	3	2	1	-	-	-	-	-	-	-	-
SoSe18	8	7	6	5	4	3	2	1	-	-	-	-	-	-	-
WiSe18/19	9	8	7	6	5	4	3	2	1	-	-	-	-	-	-
SoSe19	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	-	-	-	-	-
WiSe19/20	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	-	-	-	-
SoSe20	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	-	-	-
WiSe20/21	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	-	-
SoSe21	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	-
WiSe21/22	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1
SoSe22	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2
WiSe22/23	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3
SoSe23	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4
WiSe23/24	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5
SoSe24	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6
WiSe24/25	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7
SoSe25	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8
WiSe25/26	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9
SoSe26	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10
WiSe26/27	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11

Zulässiger Zeitraum Grundstudium
 Grenze für die Regelstudienzeit
Studienhöchstdauer überschritten

Tabelle 1: Übersicht zu den Fristenregelungen

7.3 Auswirkungen auf den Eintritt in das Praktische Studiensemester

Für den Eintritt in das Praktische Studiensemester ist eine differenzierte Betrachtung je nach Studiengang erforderlich, da diese Frist sowohl an einen bestimmten Studienfortschritt als auch an den Semesterzähler gebunden ist. Durch die Fristaussetzungen vom 24.06.2020, 16.12.2020 und 26.10.2021 ist eine Vielzahl von Fallunterscheidungen entstanden, so dass eine individuelle Beratung der Studierenden durch die Praktikumsbeauftragte oder den Praktikumsbeauftragten unerlässlich ist.

8 Prüfungseinsicht

Die Prüfungseinsicht kann im Wintersemester 2021/2022 wieder im persönlichen Gespräch zwischen Studierenden und Prüfer*innen erfolgen.

Da die Studierenden einen Rechtsanspruch auf die Prüfungseinsicht haben, sind alle Lehrenden angehalten, im Wintersemester 2021/2022 auch Einsichten bestandener Prüfungsleistungen aus dem Prüfungsverfahren des Wintersemester 2020/21 nachzuholen.

Für nicht bestandene Prüfungsleistungen bestand während des Sommersemesters 2021 eine online Einsichtnahme, so dass eine Einsichtnahme im Wintersemester 2021/2022 in der Regel ausgeschlossen ist.

9 Regelungen zum Praktischen Studiensemester

Die derzeitige Lage der Pandemie lässt es zu, die in der SPO verankerten Regelungen anzuwenden.

Aufgrund der aktuellen Situation wird jedoch weiterhin in vielen Betrieben vermehrt im Home Office gearbeitet. Ob in Folge dessen auch bestätigte Home-Office-Tage auf die Präsenztage angerechnet werden, liegt im Ermessen der Prüfungsausschüsse. Zur Entscheidungsfindung sollen v.a. die Aufgaben herangezogen werden, die im Home Office erfüllt wurden.

10 Individueller Studienplan für Auslandsleistungen

Die im Folgenden beschriebenen Regelungen zu einem individuellen Studienplan für Auslandsleistungen sind als Alternative zu einem Auslandssemester vorgesehen, wenn ein echtes Auslandssemester aufgrund der coronabedingten Be- und Einschränkungen nicht möglich ist.

Um die Anrechnung von Kompetenzen zu erleichtern, die an Partnerhochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland (im Folgenden kurz: „Partnerhochschule“) erworben werden, können Studierende mit der zuständigen Studiendekanin oder dem zuständigen Studiendekan einen individuellen Studienplan im Sinn eines Learning Agreements vereinbaren.

Der Studienplan muss neben den an der Hochschule der Medien angestrebten Leistungen mindestens eine Studienleistung gem. Teil B der Studien- und Prüfungsordnung als anrechenbare Leistung umfassen, die an einer oder mehreren Partnerhochschulen erbracht wird. Der Studienplan darf in keinem Sechs-Monatszeitraum die Erbringung von mehr als 30 ECTS vorsehen. Bei der Zeiträumbetrachtung sind die Zeitpunkte der tatsächlichen Leistungserbringung anzusetzen. Innerhalb eines Prüfungszeitraums (Verwaltungssemesters) können sowohl Leistungen an der Hochschule der Medien als auch an Partnerhochschulen erbracht werden.

Die Regelung gilt für Erstprüfungen an Partnerhochschulen, die den Prüfungssemestern des Sommersemesters 2020 bis einschließlich Wintersemester 2021/2022 zuzurechnen sind. Sie verlängert sich entsprechend für die Erbringung von Wiederholungsprüfungen oder den Antritt zur Erstprüfung an der Partnerhochschule, wenn die Erstprüfung in den vorgenannten Semestern erfolgen sollte, jedoch aus einem Grund nicht angetreten werden konnte, die die oder der Studierende nicht zu verantworten hat (insbesondere krankheitsbedingter oder sonstiger genehmigter Rücktritt).